

~~VS~~ NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Bundesministerium der Verteidigung

Berlin, 17. Juli 2013

SE II 1 – Az 31-70-00

**Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur
Anwendung des „Planning Tool for Resource
Integration, Synchronisation an Management (PRISM)“
in Afghanistan seit 2011**

000008

Einer Teilveröffentlichung eines ISAF-Dokuments (Stabsweisung „Fragmentation Order, FRAGO - IJC vom 1. September 2011) in der BILD-Zeitung vom 17. Juli 2013 wurde mit folgendem Ergebnis nachgegangen:

Vorbemerkung:

Wenn ein militärischer Truppenteil in Afghanistan Lageinformationen benötigt (z.B. im Vorfeld einer Patrouille) setzt er zunächst eigene Kräfte und Aufklärungsmittel ein, um die erforderlichen Lageinformationen zu erlangen.

Reichen die eigenen Kräfte und Mittel nicht aus, um den Informationsbedarf zu decken, sind durch ISAF Verfahren angewiesen, wie die Truppenteile die nächsthöhere Führungsebene (ISAF Joint Command, IJC) um Unterstützung mit Lageinformationen oder Aufklärungsfähigkeiten (Request for Information / Request for Collection) ersuchen können. Bei diesem vom HQ IJC vorgegebenen Verfahren, stützt sich das RC North auf das System NATO Intelligence Toolbox.

Hierzu gibt es seit Jahren eigene NATO-EDV-Systeme (z.B. NATO Intelligence Tool Box, NITB).

Mit der teilveröffentlichten Weisung vom September 2011 hat ISAF Vorgehensweisen festgelegt, wonach bestimmte Unterstützungsforderungen regelmäßig oder generell über das USA- Planning Tool for Resource Integration, Synchronisation an Management System (PRISM) zu stellen sind. Hierzu werden in dem zitierten Dokument Fragen technischer/ betrieblicher Verfahrensabläufe abgehandelt. Bei dem „US-only“ System PRISM (die direkte Nutzung ist nur für USA-Personal möglich) handelt es sich um ein Datenmanagementtool bzw. -verfahren zur Abarbeitung von Anforderungen an die Aufklärung.

Da dieses System im HQ RC North nicht vorhanden ist, deutsche ISAF-Angehörige auch keinen Zugang zum System PRISM haben, bestehen für das RC North Handlungsanweisungen (SOP – Standing Operating Procedure), wie eine Aufklärungsanforderung, die im übergeordneten HQ IJC verarbeitet wird, zu stellen ist.

Dazu wird im RC North eine von HQ IJC vorgegebene Formatvorlage genutzt. Diese Anforderung folgt somit einem von HQ IJC vorgegebenen Prozess, der sich auf das System NATO INTEL TOOLBOX (NITB) und nicht direkt auf PRISM stützt. Bei NITB handelt es sich um ein multinationales Hauptarchivierungs- und Verteilungssystem für

000009

~~VS~~ NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- 3 -

Produkte, Informationssuchen und teilweise zum Einsatz luftgestützter ISR-Mittel, gleichzeitig „Recherchetool“ aufgrund der leistungsstarken Suchfunktion und umfangreichen Datenbank.

Der weitere Verlauf wird durch das IJC intern bearbeitet. Detaillierte Kenntnisse über diesen Prozess und den Umfang der Nutzung von PRISM im HQ IJC liegen dem RC North nicht vor.

Gem. HQ RC N SOP 211 werden die Ergebnisse vorgenannter Aufklärungsanforderungen per E-Mail an den Bedarfsträger versandt, bzw. auf eine Weboberfläche bei RC North eingestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Aufklärungsanforderungen nicht nur dem RC North zugehen, sondern auch bei HQ IJC genutzt werden und im dort ggf. genutzten System PRISM verbleiben.

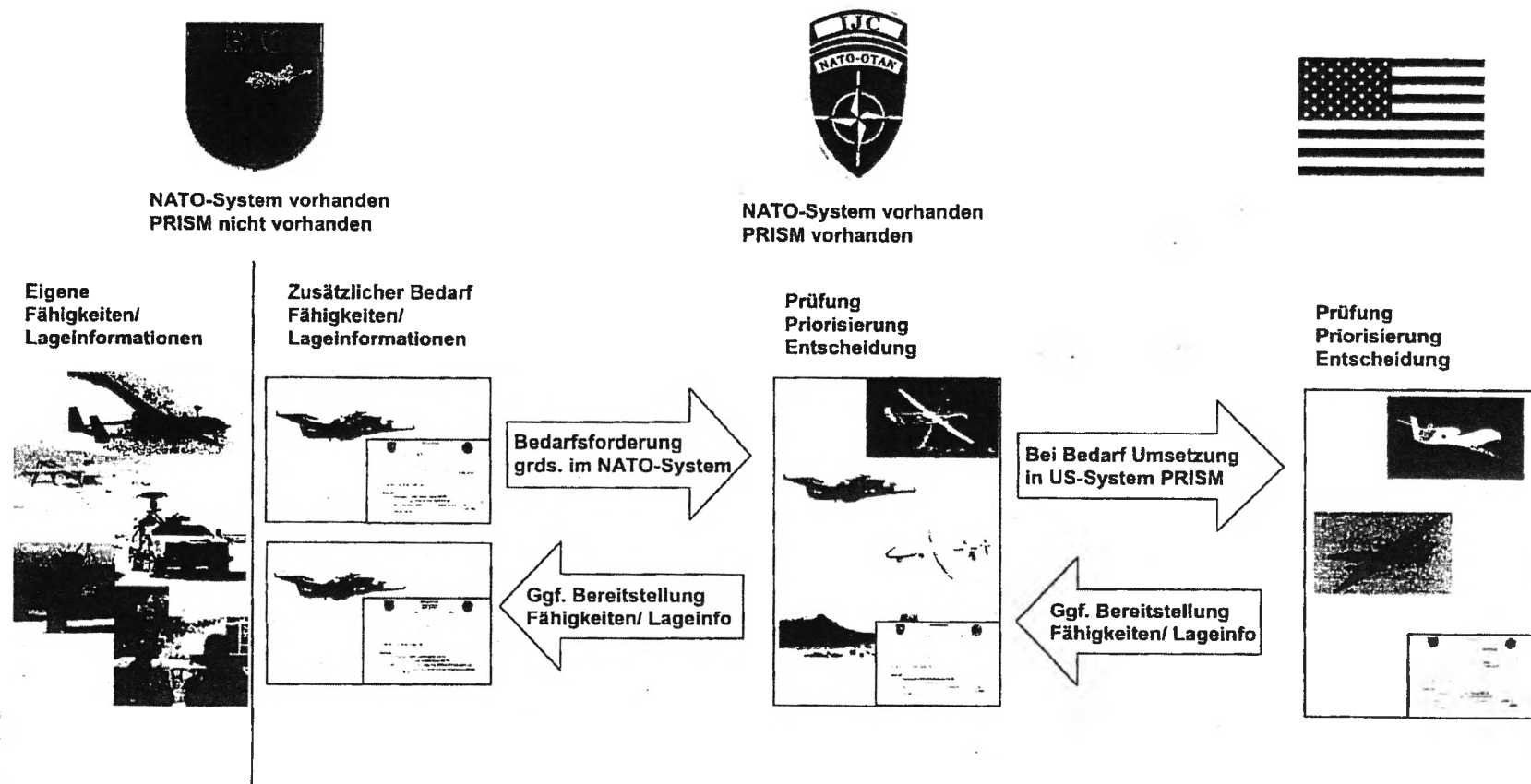
Darüber hinaus sind auch im HQ RC North Räumlichkeiten vorhanden, zu denen ausschließlich USA-Personal Zugang hat. Welche Systeme sich in diesen Räumlichkeiten befinden, kann durch BMVg, EinsFüKdoBw und DEU EinsKtgt ISAF nicht belastbar festgestellt werden.

Zusammenfassung:

1. PRISM wird im RC North nicht genutzt. Zur Lageaufklärung des RC North im Einsatz wird eine Vielzahl von Aufklärungsmitteln eingesetzt. Zusätzlich werden aus einem Pool, der durch das HQ IJC verwaltet wird, Aufklärungsmittel mit unterschiedlicher Aufklärungsfähigkeit bedarfsweise angefordert.
2. Die Anforderung folgt einem von HQ IJC vorgegebenen Prozess, der sich auf das System NATO INTEL TOOLBOX (NITB) stützt.
3. Eine Dateneingabe durch deutsche Angehörige von ISAF in PRISM, direkt oder indirekt erfolgt nicht.
4. Auf Grund der Sachverhaltsbeschreibung (technisch-administrative Verfahrensabläufe, im Einsatz, zur Erstellung eines Lagebildes, keine Datenausforschung insbes. deutscher Staatsangehöriger) wird bei der Prüfung eines Bundeswehrbezugs keine Nähe zu den Vorgängen im Rahmen der nationalen Diskussion um die Tätigkeit der NSA in Deutschland und/oder Europa gesehen.

000010

Prinzipskizze



000011